

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2007

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 21.11.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2010 beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

§1 Absatz (1) erhält folgende Neufassung

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Hoheitsgebiet, mit Ausnahme der Ortsteile Pratau, Seegrehna und Griebö anfallenden Abwassers (Fäkalschlamm und Schmutzwasser) rechtlich jeweils selbstständige Anlagen als öffentliche Einrichtung.

§1 wird um einen 4. Absatz ergänzt:

- (4) Die Stadt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung den Entwässerungsbetrieb als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) errichtet. Der Entwässerungsbetrieb kann die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH mit seiner kaufmännischen Betriebsführung nach Maßgabe des § 1 Abs.4 der Betriebssatzung vom 30.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke vom 08.02.2002“ beauftragen.

Abschnitt II

§ 5 Mengengebühr

§5 erhält folgende Neufassung:

Die Mengengebühr inklusive Transportkosten beträgt

- a) für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

33,27 €/m³

- b) für die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

14,12 €/m³.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,

(Naumann)
Oberbürgermeister

(Siegel)